

FEUER - Bestimmungswidriges Austreten glühendflüssiger Schmelzmassen - F33

1. Die Haftung erstreckt sich in Erweiterung von Art. 1 der Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen (AFB) auch auf Schäden, die an den versicherten Sachen durch bestimmungswidriges Austreten glühendflüssiger Schmelzmassen aus ihren Behältnissen oder Leitungen ohne Brand entstehen.

Schäden an diesen Behältnissen und Leitungen selbst werden ebenfalls ersetzt, mit Ausnahme der Schäden im Inneren des Behältnisses und des Schadens an der Durchbruchstelle, Schäden an den Schmelzmassen selbst fallen nicht unter die Ersatzpflicht des Versicherers.

2. Der Versicherungsnehmer hat von jedem nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Schaden einschließlich der dazugehörigen Aufräumungs- und Abbruchkosten 20 % selbst zu tragen.

3. Aufheizkosten, Anheizkosten, Antemperkosten und ähnliche Kosten werden nicht ersetzt.